

## Ortsgemeinde Dernbach

### Ergänzungssatzung "Ebernhahner Straße" nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB)

**Hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan  
und Betrachtung der  
artenschutzrechtlichen Belange**



Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>	<b>6</b>
2.1	Naturräumliche Lage	6
2.2	Geologie und Böden	6
2.3	Wasser / Hydrologie	6
2.4	Klima/Luft	7
2.5	Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt	7
2.6	Artenschutz	13
2.7	Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung	16
2.8	Schutzgebiete	17
<b>3.</b>	<b>Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<b>18</b>
3.1	Boden / Wasser	18
3.2	Klima / Luft	19
3.3	Tiere/Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt	19
3.4	Landschaftsbild / Ortsbild	20
3.5	Artenschutzrechtlich Konflikte	20
<b>4.</b>	<b>Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes / Landschaftspflege</b>	<b>21</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	22
4.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	22
4.3	Ausgleichsmaßnahmen (A), Ersatzmaßnahmen (E), Gestaltungsmaßnahmen (G)	23
<b>5.</b>	<b>Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen</b>	<b>23</b>
<b>6.</b>	<b>Kostenschätzung externe Ersatzmaßnahme</b>	<b>26</b>
<b>7.</b>	<b>Ergebnisdarstellung</b>	<b>26</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Potenziell vorkommende Brutvogelarten	14
Tab. 2	Potenziell vorkommende Fledermausarten	15
Tab. 3	Konflikt - Maßnahmentabelle	24

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Übersichtslageplan	3
Abb. 2:	Luftbildausschnitt	4
Abb. 3:	Ausschnitt Planurkunde	5
Abb. 4:	Lage des Plangebietes im Luftbild	17

## **Karten-/Planverzeichnis:**

Integrierter Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (1:500)

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

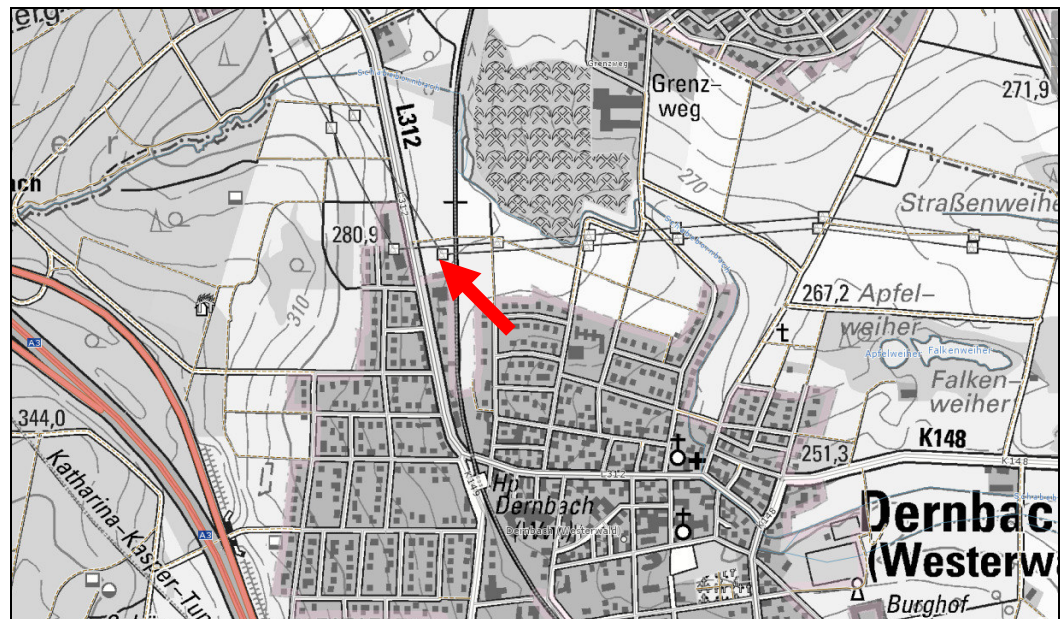
## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur baurechtlichen Realisierung eines Mischgebietes / Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes FVG Folien Vertriebs GmbH sind die planungsrechtlichen Grundlagen in Form einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB durch die Ortsgemeinde zu schaffen. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Dernbach, Flur 12, das Flurstück 871/1 im Süden und reicht bis zum Flurstück 877/4 im Norden, das Flurstück 5412/1 im Osten und somit einen Planungsbereich von rund 4.420 m<sup>2</sup>.

Für den landschaftspflegerischen Begleitplan relevante Rahmendaten des Vorhaben:

- Grünflächen / Pflanzfestsetzung: ca. 1.082 m<sup>2</sup> (ohne "Retentionsmulden")
- Maximal befestigte Flächen (Lagerhalle, Hofflächen, vorhandenes Mastfundament): ca. 3.119 m<sup>2</sup>
- Anlage von "Retentionsmulden": ca. 219 m<sup>2</sup>

### Abb. 1: Übersichtslageplan



Der rote Pfeil markiert die Lage des Plangebietes.

Mit den o.a. Vorhaben sind Veränderungen von Natur und Landschaft verbunden, womit es sich um einen **Eingriff** im Sinne der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG** vom 29.7.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) handelt. Nach dem Gesetz ist die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) erforderlich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

Aufgabe und Ziel des LPB ist es, alle durch zukünftige Bauvorhaben verursachten Eingriffe zu ermitteln und erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darzustellen. Weiterhin sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzulegen, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbinden und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen, oder -wenn dies nicht möglich ist- durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die vorgesehene Planung ist in einem integrierten Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan dargestellt.

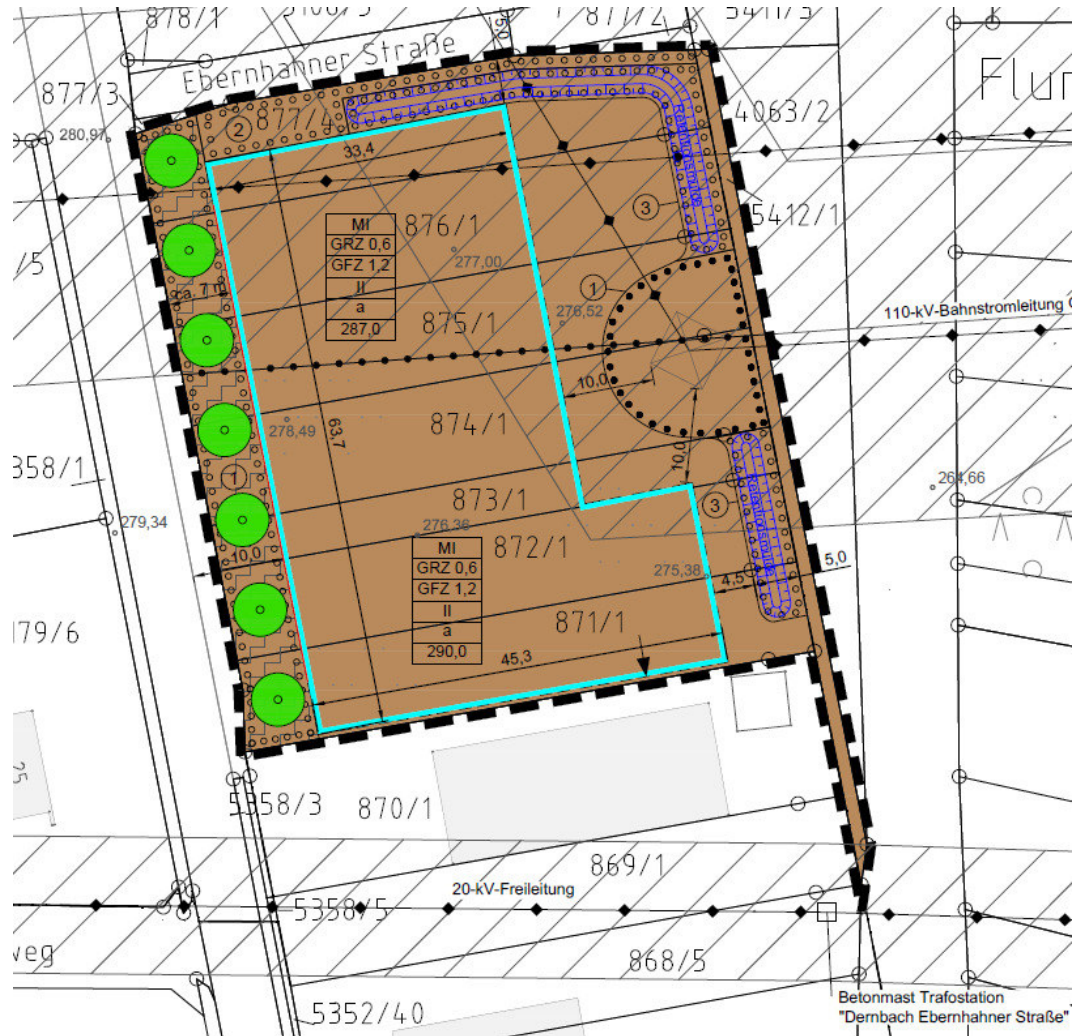
**Abb. 2: Luftbildausschnitt**



Luftbildquelle: Google maps

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

**Abb. 3: Ausschnitt Planurkunde**



Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

## 2. Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft

### 2.1 Naturräumliche Lage

Die Ortslage Dernbach befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 324 Niederwesterwald und innerhalb dessen in der **Untereinheit 324.2 Montabaure Senke**.<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um eine zwischen dem Westfuß des Oberwesterwaldes und der Montabaure Höhe gelegene Senke, welche etwa 300 m ü. NN in klimatisch geschützter Lage liegt (die Ortslage Dernbach liegt in einer Höhe von 275 m ü. NN). Der Boden der Senke wird von zahlreichen Dellen und Mulden, 50 bis 75 m hohen Rücken, sowie vereinzelt mäßig hohen Kuppen und Kegeln durchzogen.

### 2.2 Geologie und Böden

Die dominierende geologische Formation im betrachteten Gebiet und der weiteren Umgebung ist das Tertiär. Bestimmend für den Raum sind vor allem die tertiären Tone, welche die Grundlage für die heimische Keramikindustrie bilden. Sie füllen im Naturraum den Grund der Senken und Hohlformen aus. Als kleinere Kuppen ragen Basalte, Phonolite und Trachyte heraus. Auf den tertiären Ablagerungen entwickelten sich in entsprechenden Variationen vorzugsweise basenhaltige bis basenarme Braunerden, die zur Vergleyung neigen. Man findet daher in den überwiegend feuchten Talgründen hauptsächlich Wiesennutzung. Acker- und Waldparzellen sind auf trockenen Scheiteln und in Hangbereichen angelegt.

Gemäß Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind die Böden im Plangebiet wie folgt charakterisiert:

Ackerzahl	40 bis <60
Bodenart	Lehm
Ertragspotential	hoch
Bodenfunktionsbewertung	mittel bis gering

### 2.3 Wasser / Hydrologie

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine gesonderten Informationen vor. Dennoch lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen treffen:

Die GW-Situation im betrachteten Gebiet wird in der Hauptsache von den tertiären Tonen und Mergel bestimmt, da diese vor allem in Vertiefungsbereichen und Senken wasserstauende Schichten bilden. Dort ist im Normalfall mit höheren Grundwasserständen zu rechnen. Gemäß Umweltatlas RLP beträgt die Grundwasserneubildungsrate 150-175 mm/a und die Grundwasserüberdeckung ist günstig.

Im betrachteten Gebiet befinden sich **keine** Trinkwasserschutzgebiete.

Im direkten Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ca. 130 m nordöstlich des Plangebietes verläuft der Schabebornbach.

---

<sup>1</sup> Aus: MÜLLER-MINY, H./BÜRGENER, M. (1971): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 138 Koblenz

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

## **2.4 Klima/Luft**

Der Großraum Westerwald liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten Klima im Westen und dem Kontinentalklima Osteuropas.

Der Niederwesterwald befindet sich im Übergangsbereich zwischen den warmen und sonnigen Randtälern von Rhein, Lahn und Sieg und den rauen windigen Höhen des Oberwesterwaldes.

Die mittlere Januartemperatur liegt zwischen  $-1^{\circ}\text{C}$  und  $+0,5^{\circ}\text{C}$ , die Julitemperatur liegt zwischen  $15,5^{\circ}\text{C}$  und  $17^{\circ}\text{C}$ . Die mittleren jährlichen Niederschläge betragen 650 bis 750 mm. Der Beginn der Apfelblüte liegt zwischen dem 27.4 und dem 22.5, die Winterroggenernte zwischen dem 19.7. und 9.8.

## **2.5 Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt**

### **Heutige potentielle natürliche Vegetation<sup>2</sup>**

Für das Plangebiet ist die folgende Kartiereinheit der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation angegeben<sup>3</sup>:

- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald, sehr frische Variante

### **Reale Vegetation**

Die nachfolgend aufgelisteten Biototypen wurden im Zuge einer Ortsbegehung (26. August 2016) erfasst und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Biototypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes.



---

<sup>2</sup> Vegetation, die sich auf einem Standort ausschließlich aufgrund der natürlichen Grundlagen (Gestein, Klima, Boden, Wasserversorgung usw.), d.h. ohne fortdauernde menschliche Eingriffe einstellen würde.

<sup>3</sup> Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

**B** **KLEINGEHÖLZE**  
(flächenhafter Baumbestand unter 5 ha Größe)

<p><b>BB0</b> Gebüsch</p>	 <p>Im Bereich um den Hochspannungsmasten hat sich durch natürliche Sukzession ein Gebüsch entwickelt, es besteht überwiegend aus Brombeere, auffällig ist das Aufkommen von Wasserdost.</p>
<p><b>BD0</b> Hecke</p>	 <p>Nordwestlich der bestehenden Halle der FVG-Dernbach befindet sich eine Hecke/Gebüsch mit überwiegend Schwarzem Holunder und Haselnusssträuchern.</p>



Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

<p><b>BD5</b> Schnitthecke</p>	 <p>Eine Lebensbaum- oder Thuja-Schnitthecke begrenzt das Plangebiet nach Süden. Teilweise haben sich direkt nördlich der Thuja-Hecke einzelne Haselnusssträucher und Brombeerpflanzen angesiedelt.</p>
<p><b>BB2</b> Einzelstrauch</p>	 <p>Der Einzelstrauch, hier Schwarzer Holunder, befindet sich zwischen den Muster-Folien-Treibhäusern und der Hecke BD0, siehe oben.</p>

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange



<p><b>BF4</b> Obstbaum</p>	
<p>Im Plangebiet befinden sich im westliche Bereich an der Ebernhahner Str. insgesamt 2 Einzelbäume: ein Walnussbaum (s. Foto) mit einem Stammdurchmesser von 40 cm sowie eine Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von 20 cm.</p>	

**E GRÜNLAND**

<p><b>EA0</b> Fettwiese</p>	
<p>Den flächenmäßig größten Anteil im Plangebiet hat eine Fettwiese.</p>	

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

**H ANTHROPOGEN BEDINGTE BIOTOPE**

<p><b>HCO</b> Rain, Straßenrand</p>	 <p>Hier ein krautig-grasiger Vegetationsbestand, entlang der Ebernhahner Str., regelmäßig gemäht. Dieser von Natur aus eher magere und trockene Standorte wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Straße in ihrem standörtlichen Potential stark beeinträchtigt und ist demnach durch das Vorkommen eher ubiquitärer, artenarmer Pflanzengemeinschaften geprägt.</p>
<p><b>HM4</b> Rasen</p>	 <p>Angrenzend an den Rain/Straßenrand befindet sich auf einer regelmäßig gemähten Rasenfläche die Ausstellungsfläche mit 3 Muster-Folien-Treibhäusern der FVG-Dernbach.</p>


Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

<b>HJ2</b> Kleingarten/Nutzgarten	Ohne Foto  Mit Lage außerhalb und östlich des B-Plangeländes.
-----------------------------------	---

**K SAUM BZW. LINIENFÖRMIGE HOCHSTAUDENFLUR**

<b>KB0</b> Saumstruktur Hochstaudenflur und grasig/krautiger Bewuchs auf einer Böschung/ Geländekante	 <p>Die Saumstruktur setzt sich aus den Arten Brennessel, Ackerwinde, versch. Gräser, Ackerkratzdistel u.a. zusammen, außerdem ist abgelagerter Grasschnitt vorhanden.</p>
---	---

**L FLÄCHENH. HOCHSTAUDENFLUREN**

<b>LB3</b> Neophytenflur	 <p>Nördlich des Hochspannungsmasten u. westl. des Kleingartens hat sich ein Bestand mit Japanischem Staudenknöterich entwickelt.</p>
--------------------------	---

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

**V VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE**

<b>VA0</b> , Straße, Weg (versiegelt)	Ebernhahner Str., siehe oben Foto zu HC0
<b>VB2</b> Weg unbefestigt	 <p>Der unbefestigte Weg begrenzt das Plangebiet nach Norden</p>

**2.6**

**Artenschutz**

**Einschätzung des potenziellen artenschutzrechtlich relevanten Bestands**

Zu einer vorläufigen Einschätzung der lokalen Gegebenheiten und des örtlichen artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands fand am 26.08.2016 eine Ortsbesichtigung statt. Im Verlauf der Besichtigung haben sich folgende Informationen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und deren Lebensstätten ergeben:

**Europäische Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)**

Der Bestand an Vogelarten, die ihren Lebensraum im Plangebiet haben, oder deren Streifgebiet mit diesem überlappt, ist aktuell als unbedeutend bzw. gering einzustufen. Der Bereich bietet einem relativ begrenzten Spektrum an Arten/Individuen Lebensraum. Mit Besonderheiten ist wegen des begrenzten Umfangs der Gehölzbestände und der randlichen Lage im Siedlungs-/ Gewerbebereich nicht zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Gebüsch, Hecke, 2 Obstbäumen mit potentiellen Nistplätzen) kann jedoch potentiell mit dem Vorkommen der folgenden, meist ubiquitären Vogelarten gerechnet werden.

Alle unten aufgeführten potenziell vorkommenden meist ubiquitären Brutvogelarten sind gemäß § 10 (11) BNatSchG **besonders geschützt** mit Ausnahme des Grünspechtes, der **streng geschützt** ist. Die Goldammer ist **Verantwortungsart**.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

**Tab. 1 Potenziell vorkommende Brutvogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	<b>V</b>
Birkenzeizig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*
Dorngrammücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<b>3</b>	<b>V</b>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>V</b>	*
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia corruca</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	<b>3</b>	<b>V</b>
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz  
RL D Rote Liste Deutschland

0 ausgestorben oder verschollen  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet

3 gefährdet  
4 potenziell gefährdet  
V Arten der Vorwarnliste  
\* = ungefährdet  
k.A. = keine Angabe

Das Vorkommen von Offenlandarten/Bodenbrütern, wie z.B. der Feldlerche wird ausgeschlossen, da die Abstände zu Vertikalstrukturen im betrachteten Bereich zu klein sind, ebenso die Fluchtdistanz zur Straße.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

### Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dürften sich auf die Artengruppe der **Fledermäuse** beschränken.

Hier sind solche Arten / Individuen zu nennen, die das B-Plangebiet (Fettwiese) zur Jagd frequentieren. Temporäre Einzelquartiere/Baumhöhlen in den vorhandenen Bäumen (Walnuss, Apfelbaum) sind nicht vorhanden. Das Vorhandensein von Winterquartieren und / oder Wochenstuben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Alle unten aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind gemäß § 10 (11) BNatSchG streng geschützt.

**Tab. 2 Potentiell vorkommende Fledermausarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	--	potentiell
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	potentiell
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	potentiell
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	potentiell
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	--	potentiell
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	--	potentiell

**RL RLP** (Rote Liste Rheinland-Pfalz), 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V Arten der Vorwarnliste, D Daten defizitär

**RL D** (Rote Liste Deutschland), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R Arten mit geografischer Restriktion, V Art der Vorwarnliste, G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Mit einem Vorkommen **streng geschützter** Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus anderen Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Insekten u.a.) ist aufgrund der vorhandenen Habitate nicht zu rechnen. Dagegen ist das Vorkommen von Blindschleiche und Ringelnatter als **besonders geschützte** Arten potentiell möglich. Diese und alle übrigen potentiell betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung berücksichtigt.

### **Artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Arten**

Durch die Realisierung von Vorhaben können folgende artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Verbotstatbestände) entstehen:

- **Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
Potentielle baubedingte Tötung von **Vögeln** bei der Gehölzrodung.
- **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

Es entstehen keine populationsrelevanten Störungstatbestände, d.h. potentiell auftretende Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

- **Zerstörung von Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Zerstörung von potenziellen Brutplätzen von **Vögeln** bei der Gehölzrodung. Der Verlust von Einzelquartieren führt jedoch zu keinem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population der Arten im räumlichen Zusammenhang. Zudem erfolgt bau- und anlagenbedingt eine Reduzierung bzw. Veränderung der Nahrungshabitate. Der Eingriffsbereich stellt jedoch keinen essentiellen Lebensraum dar, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Das Überbauen von Nahrungshabitaten der potentiell vorkommenden Fledermäuse löst keinen Verbotstatbestand aus.

**Folgende Maßnahmen vermeiden bzw. mindern die artenschutzrechtliche Betroffenheit:**

- Die Fällung von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von **Brutvögeln** in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

**Folgende Maßnahmen können zur Kompensation für den Verlust von potenziellen Lebensstätten umgesetzt werden:**

- Der Verlust von Bäumen muss durch **Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen** im Plangebiet kompensiert werden, um neue Lebensstätten für die oben genannten nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen.

## 2.7 Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortslage Dernbach, direkt angrenzend an die Ebernhahner Straße.

Auf dem betroffenen Grundstück befindet sich ein Hochspannungsmast. Außerdem ist das Grundstück von zwei Hochspannungstrassen überspannt. Südlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich bereits Gewerbebetriebe mit größeren Hallenbauten, siehe Luftbildausschnitt unten.



Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind an die Höhen der vorhandenen Bestandsbebauung angepasst. In das Landschaftsbild wird durch die Realisierung von Vorhaben somit nicht erheblich eingegriffen. Da es sich um ein privates Grundstück handelt, findet auf der Fläche keine Erholungsnutzung statt. Der nördlich des Plangebietes befindliche Weg mit wassergebundener Decke bleibt bestehen. Dieser Weg erschließt ortsnah reich strukturierte Offenlandflächen zur Kurzzeit- und Feierabenderholung.

Durch entsprechende linienförmige Baumpflanzungen entlang der Ebernhahner Straße und des Wirtschaftsweges wird das Plangebiet landschaftsgerecht eingegrünt.

**Abb. 4: Lage des Plangebietes im Luftbild**



Luftbildquelle: Google maps

## 2.8

### Schutzgebiete

Im betrachteten Bereich und der direkten Umgebung befinden sich **keine**:

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturparkausweisungen

geschützte Landschaftsbestandteile

Flächen des Biotopkatasters Rheinland Pfalz

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Naturdenkmäler

FFH-Gebiete

Vogelschutzgebiete

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

### **3. Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die Realisierung von Vorhaben im Plangebiet verursachen Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und führen dadurch zu Beeinträchtigungen der darauf basierenden Nutzungsansprüche. Im Wesentlichen werden Eingriffe durch flächenhafte Inanspruchnahme ökologisch bedeutsamer Strukturen (Fettwiese) sowie durch Versiegelung biotisch aktiver Bodenoberfläche bewirkt.

Aufgrund ihres ursächlichen Wirkungszusammenhanges lassen sich die Eingriffe in

- baubedingte
- anlagebedingte und
- betriebsbedingte Auswirkungen untergliedern.

#### **Baubedingte Eingriffe**

sind alle während der Bauphase zu erwartenden Beeinträchtigungen, diese sind zeitlich beschränkt, z.B. die Verdichtung des Bodens, die Zerstörung des Bodenlebens und der Verlust von Vegetation durch die Einrichtung von Lagerflächen und andere Baustelleneinrichtungen, das Befahren mit Baufahrzeugen, sowie die Emissionen von Lärm und Schadstoffen während des Baubetriebes. Die Vegetation / Biotope können nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden (hiervon ausgenommen wären Biotope mit langer Entwicklungszeit).

#### **Anlagebedingte Eingriffe**

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle dauerhaften Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter von Natur- und Landschaft, die durch bauliche Vorhaben entstehen. Ausgleich- und / oder Ersatzmaßnahmen werden hier erforderlich.

#### **Betriebsbedingte Eingriffe**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da aufgrund der Plangebietsgröße und der hier zulässig erklärten Nutzungen (Mischgebiet) keine erhebliche Veränderung gegenüber dem Status quo zu erwarten sind.

Die planungs- bzw. die potentiellen vorhabenbedingten Eingriffe / Auswirkungen sind im Bestands- und Konfliktplan in der Anlage dargestellt.

### **3.1 Boden / Wasser**

#### **Baubedingte Eingriffe**

Baubedingte Eingriffe in den Boden/ Wasser sind bei sachgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich auf das Baufeld. Für der Zwischenlagerung des Oberbodens gelten entsprechende Vorschriften, wobei der Flächenumfang möglichst gering zu halten ist.

Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge werden durch den sachgemäßen Umgang mit Treib- und Schmiermittel der Baumaschinen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da die Baumaßnah-

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

me weder in den Grundwasserkörper eingreift noch Oberflächengewässer betroffen sind.

#### **Anlagebedingte Eingriffe**

Durch die aktuell geplante Baumaßnahme kommt es zu einer

- Neuversiegelung von **bis zu 3.079 m<sup>2</sup>** und
- zu Bodeneingriffen durch die der Anlage von "Retentionsmulden" mit ca. **219 m<sup>2</sup>**

*Hinweis:* Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt 4.420 m<sup>2</sup>. Bei einer GRZ von 0,8 wäre eine Versiegelung von 80 % = 3.536 m<sup>2</sup> rechnerisch zulässig. Durch die örtlich festgesetzten Pflanzflächen (insg. 1.082 m<sup>2</sup>, hier ohne Anrechnung der Retentionsmulden) wird die maximal zulässige Versiegelung im Plangebiet auf 3.338 m<sup>2</sup> begrenzt. Nach Abzug der Bestandsversiegelung (40 m<sup>2</sup> Mastfundament) beträgt die maximal zulässige Neuversiegelung somit 3.298 m<sup>2</sup>.

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einer Verminderung der Infiltration, insgesamt kommt es aber nur zu einer **geringfügig** verringerten Grundwasserneubildungsrate, es kann jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden. Außerdem verliert der betroffene Boden seine Funktion als Standort höherer Pflanzen.

#### **Konflikt 1:**

##### **Eingriffe in das Schutzgut Boden/ Wasser:**

max. **Neuversiegelung / Bodeneingriffe**  
(hier inkl. Anlage von "Retentionsmulden")

**3.298 m<sup>2</sup>**

### **3.2**

#### **Klima / Luft**

##### **Baubedingte Eingriffe**

Die Emissionen der Baumaschinen (Stäube, Schadstoffe) beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

##### **Anlagebedingte Eingriffe**

Der Verlust von Vegetation, hier einer rund 3.500 m<sup>2</sup> großen Grünlandfläche/Fettwiese wird zu einer geringfügigen Veränderung des **Mikroklimas** im betroffenen Bereich führen. Der höhere Versiegelungsgrad beeinträchtigt die lokale Strahlungsbilanz und führt somit zu einer stärkeren Aufheizung, einer erhöhten Wärmeabstrahlung sowie einer verringerten Luftfeuchtigkeit. Der verbleibende Effekt auf das Lokalklima wird jedoch insgesamt nicht als projektrelevant eingestuft, es ist nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

### **3.3**

#### **Tiere/Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt**

##### **Baubedingte Eingriffe**

**Konflikt 2:** Der **Baubetrieb** führt zu einem potentiellen und zeitlich begrenzten Verlust von anthropogen geprägten Tier- und Pflanzenlebensräumen. Betroffen sind Biotope und Nutzungen die im randlichen Bereich der Baustelle liegen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

### Anlagebedingte dauerhafte Eingriffe

Folgende Biotop- / Strukturen werden bei Umsetzung der zulässigen Nutzung in Anspruch genommen:

Biotop-Code	Biototyp	Verlust in m <sup>2</sup>
EA0	Fettwiese	2.693
KB0	Saumstruktur Hochstaudenflur und grasig/krautiger Bewuchs auf einer Böschung/ Geländekante	290
HM4	Rasen	178
BD0	Hecke	11
BD 5	Schnitthecke, mit aufkommenden Gebüsch auf der nördlichen Seite	82
BF4	ein Walnussbaum, ein Apfelbaum	2 Stück
BB2	Einzelstrauch	1 Stück
BB0	Gebüsch	19
	Summe	3.273

### Konflikt 3: Biotopverlust / Strukturverlust

## 3.4 Landschaftsbild / Ortsbild

### Baubedingte Eingriffe

Visuelle und akustische Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

### Anlagebedingte Eingriffe

Die anlagebedingte Beeinträchtigung des **Landschafts-/ Ortsbildes** wird als nicht erheblich beurteilt. Es erfolgt keine grundlegende Neuformung der Landschaft. Die zukünftigen baulichen Nutzungen werden im Anschluss an die bereits bestehende Halle der FVG Dernbach errichtet und werden sowohl nach Norden hin als auch zur Ebernhahner Str. hin mit Gehölzstrukturen (Baumreihe, Hecke) eingegrünt.

## 3.5 Artenschutzrechtlich Konflikte

### Artenschutzrechtliche Betroffenheit der relevanten Arten

Durch die Realisierung von Vorhaben können artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Verbotstatbestände) entstehen:

- **Tötung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
Potentielle baubedingte Tötung von **Vögeln** bei der Gehölzrodung.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

- **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG)**

Es entstehen keine populationsrelevanten Störungstatbestände, d.h. potentiell auftretende Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

- **Zerstörung von Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)**

Zerstörung von potenziellen Brutplätzen von **Vögeln** bei der Gehölzrodung. Der Verlust von Einzelquartieren führt jedoch zu keinem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population der Arten im räumlichen Zusammenhang. Zudem erfolgt bau- und anlagenbedingt eine Reduzierung bzw. Veränderung der Nahrungshabitate. Der Eingriffsbereich stellt jedoch keinen essentiellen Lebensraum dar, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Das Überbauen von Nahrungshabitaten der potentiell vorkommenden **Fledermäuse** löst keinen Verbotstatbestand aus.

Siehe auch oben, Kapitel 2.6

#### **Konflikt 4: Artenschutzrechtlich Konflikte**

### **4. Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes / Landschaftspflege**

Im Rahmen des LBP werden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt, um vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbinden. Eingriffsbedingte und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen der Landschaftspflege ausgeglichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Können unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, sind nach Abwägung der Zulässigkeit des Eingriffs geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen. Ersatzmaßnahmen sind landschaftspflegerische Maßnahmen, die in ihrer Funktion den beeinträchtigten Wert- und Funktionselementen ähnlich und insgesamt ökologisch gleichwertig sein müssen.

Die folgende Zusammenstellung konkretisiert und beschreibt die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

V = Vermeidungsmaßnahme  
A = Ausgleichsmaßnahme  
E = Ersatzmaßnahme  
G = Gestaltungsmaßnahme

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

#### **4.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)**

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen auf die Funktionen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu nennen:

##### **Boden / Wasser**

**V 1:** Ausweisung gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe, u.ä.

**V 2:** Bei Bedarf werden Flächen ausgewiesen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten/, -lagerung werden gemäß DIN 18 915 durchgeführt. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation und Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit).

**V 3:** Potentielle Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben bezüglich wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- und Schmiermittel zu vermeiden.

##### **Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt**

**V 4:** Erhalt der Gebüschstrukturen am Hochspannungsmasten

#### **4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

**V 5:** Die Fällung von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung und Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März und August zu beseitigen.

Der Verlust von Bäumen muss durch Neuanpflanzung von einheimischen standortgerechten Gehölzen Plangebiet kompensiert werden, um neue Lebensstätten für die oben genannten nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten zu schaffen und damit auch die Sicherung dauerhaft stabiler Populationen.

**Siehe unten Maßnahme A 1 und G 3 Gehölzpflanzungen**

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange

#### 4.3 Ausgleichsmaßnahmen (A), Ersatzmaßnahmen (E), Gestaltungsmaßnahmen (G)

Zum Ausgleich der anlagebedingten Eingriffe "Neuversiegelung" und "Biotopverlust / Strukturverlust" sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Da Flächen zur Entsiegelung nicht zur Verfügung stehen, müssen bodenverbessernde Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

##### **E 1 Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach, Flur 55, Teilfläche von Flurstück Nr. 3/4**

Kahlschlag eines bestehenden Fichtenforstes. Neuanlage als feldgehölzartige Pflanzung aus Besenginster, Feldahorn, Hasel, Holunder, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Weißdorn mit gruppenartiger Einstreuung von Berg- bzw. Spitzahorn, Stiel- bzw. Traubeneichen, Hainbuche, Eberesche und Vogelkirsche

##### **Hinweis:**

*Aufgrund der Rahmenbedingung das Ausgleichszahlungen hier unzulässig sind, wurde in Absprache mit der UNB des Westerwaldkreises die oben genannte Ersatzmaßnahme E 1 vorgesehen.*

##### **A 1 Anpflanzung von 7 Einzelbäumen**

Anpflanzung von **7 Einzelbäumen**, einheimische Laubbäume 2. Ordnung und/ oder Obstbäume entlang der Ebernhahner Str. (Mindestgröße/ Qualität der anzupflanzenden Baumware „Hochstamm" 2xv. m.B. 10-12 Stammumfang)

##### **G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung des Rückhaltebeckens,**

Initialbepflanzung mit Uferhochstauden (z.B. Rohrglanzgras, Ufer-Wolfstrapp, Schilf)

##### **G 2 Anlage einer Grünfläche/Rasen und / oder Pflanzenbeete**

##### **G 3 Anpflanzung einer linienhaften Gehölzstruktur am nördlichen Rand des Plangebietes:**

Anpflanzung von Sträuchern, insgesamt sind ca. 70 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 70-90 cm, Hasel (*Corylus avellana*) 70-90 cm, Besenginster (*Cytisus scoparius*) 30-40 cm, Hundsrose (*Rosa canina*) 70-90 cm, Feldahorn (*Acer campestre*) 100-125 cm.

#### 5. Gegenüberstellung der Eingriffe (Konflikte) und Maßnahmen

Auf der folgenden Seite werden die planungsbedingten Eingriffe bzw. Konflikte den landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert.

**Tab. 3 Konflikt - Maßnahmentabelle**

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation, Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte u. Funktionen	Betroffene Werte u. Funktionen in m <sup>2</sup>	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme in m <sup>2</sup>
<b>K 1</b>	<b>Eingriff in das Schutzgut Boden / Wasser:</b> Neuersiegelung / Bodeneingriffe durch den Bau der Lagerhalle u. befestigte Flächen inkl. Retentionsmulden (insg. 219 m <sup>2</sup> ), Ausgleich 1:1	3.298 m <sup>2</sup>	<b>G 1</b>	Ausgleich in Verbindung mit der bodenverbessernden Maßnahme <b>E 1</b> , s.u. Landschaftsgerechte Gestaltung der Retentionsmulden, Initialbepflanzung mit Uferhochstauden (z.B. Rohrglanzgras, Ufer-Wolfstrapp, Schilf)	219 m <sup>2</sup>
<b>K 3</b>	<b>Biotopverlust /Strukturverlust von</b> Fettwiese, EA0, 2.693 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:1 Saumstruktur, Hochstaudenflur, KB0, 290 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:1 Rasen, HM4, 178 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:1 Hecke, BD0, 11 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:2 Schnitthecke, BD5, 82 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:1 Obstbaum (1 Stück Apfel, 1 Stück Walnuss), BF4, Ausgleich 1:2 Einzelstrauch, BB2, Ausgleich 1:2 Gebüsch, BB0, 19 m <sup>2</sup> , Ausgleich 1:2 <b>Summe</b>	2.693 m <sup>2</sup>  290 m <sup>2</sup> 178 m <sup>2</sup> 22 m <sup>2</sup> 82 m <sup>2</sup>  4 Stück 2 Stück 38 m <sup>2</sup> 3.303 m <sup>2</sup> 6 Stück	<b>G 2</b> <b>A 1</b>  <b>G 3</b>	Anlage einer <b>Grünfläche/Rasen</b> und / oder Pflanzenbeete Anpflanzung von <b>7 Einzelbäumen</b> , einheimische Laubbäume 2. Ordnung und/ oder Obstbäume entlang der Ebernhahner Str. (Mindestgröße/ Qualität der anzupflanzenden Baumware „Hochstamm“ 2xv. m.B. 10-12 Stammumfang) <b>Anpflanzung einer linienhaften Gehölzstruktur am nördlichen Rand des Plangebietes:</b> Anpflanzung von Sträuchern, insgesamt sind ca. 160 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzqualität 1mal verpflanzt), Weißdorn (Crataegus monogyna) 70-90 cm, Hasel (Corylus avellana) 70-90 cm, Besenginster (Cytisus scoparius) 30-40 cm, Hundsrose (Rosa canina) 70-90 cm, Feldahorn (Acer campestre) 100-125 cm.	664 m <sup>2</sup> 7 Stück  150 m <sup>2</sup>
			<b>E 1</b>	<b>Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach, Flur 55, Teilfläche von Flurstück Nr. 3/4:</b> Kahlschlag eines bestehenden Fichtenforstes. Neuanlage als feldgehölzartige Pflanzung aus Besenginster, Feldahorn, Hasel, Holunder, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Weißdorn mit gruppenartiger Einstreuung von Berg- bzw. Spitzahorn, Stiel- bzw. Traubeneichen, Hainbuche, Eberesche und Vogelkirsche	3.313 m <sup>2</sup>



Landschaftspflegerischer Begleitplan

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Eingriffssituation, Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte u. Funktionen	Betroffene Werte u. Funktionen in m <sup>2</sup>	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme in m <sup>2</sup>
<b>K 2</b>	<b>Baubetrieb</b> allgemein; außerdem kann der Baubetrieb zu einem potentiellen und zeitlich begrenzten Verlust von anthropogen geprägten Tier- und Pflanzenlebensräumen führen. Betroffen sind Biotope und Nutzungen die im randlichen Bereich der Baustelle liegen.	--	<b>V 1</b>	Ausweisung gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe, u.ä.	--
			<b>V 2</b>	Bei Bedarf werden Flächen ausgewiesen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten/, -lagerung gemäß DIN 18 915 durchführen. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation u. Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit).	--
			<b>V 3</b>	Pot. Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften u. Vorgaben bzgl. wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- u. Schmiermittel zu vermeiden.	--
			<b>V 4</b>	Erhalt der Gebüschstrukturen und Grünlandbereiche am Hochspannungsmasten	ca. 268 m <sup>2</sup>
<b>K 4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Konflikte</b>		<b>V 5</b>	Die Fällung von Bäumen u. das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. u. 28.2. zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung u. Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März u. August zu beseitigen. Weiterer Ausgleich in Verbindung mit <b>A 1</b>	

## **6. Kostenschätzung externe Ersatzmaßnahme**

Für die Umsetzung der externen Ersatzmaßnahme E 1 „Waldumwandlung“ in der Gemarkung Dernbach, Flur 55, Teilfläche von Flurstück Nr. 3/4“ mit einer Größe von 3.313 m<sup>2</sup> werden folgende Kosten geschätzt<sup>1</sup>:

Feldgehölartige Pflanzung (Forstware); Zaunbau, Nachbesserung, Kulturpflege, Mäusebekämpfung, Wildverbisschutz, Jungbestandspflege, Erstdurchforstung  
**4,50 € /m<sup>2</sup>**

Berechnung:

3.313 m<sup>2</sup> x 4,50 € = **14.908,50 €**

## **7. Ergebnisdarstellung**

Nach Umsetzung aller oben genannter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 4 und 5) werden die vorhabensbezogenen und unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Aufgestellt  
Koblenz, Februar 2017  
mit redaktionellen Ergänzungen Oktober 2017

Kocks Consult GmbH  
Beratende Ingenieure

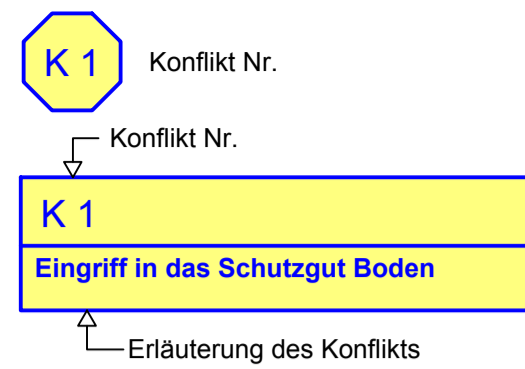
i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies

---

<sup>1</sup> Schätzung auf der Grundlage unserer Planungspraxis, hier z.B. AG Straßen NRW

## Konflikte



**K 1**

**Eingriff in das Schutzgut Boden / Wasser:**  
Neuersiegelung durch den Bau der Lagerhalle u. befestigte Flächen, Ausgleich 1:1  
Anlage von Retentionsmulde/ Rigole/ Teich, Ausgleich 1: 0,8

**K 2**

**Baubetrieb** allgemein; außerdem kann der Baubetrieb zu einem potentiellen und zeitlich begrenzten Verlust von anthropogen geprägten Tier- und Pflanzenlebensräumen führen. Betroffen sind Biotope und Nutzungen die im randlichen Bereich der Baustelle liegen.

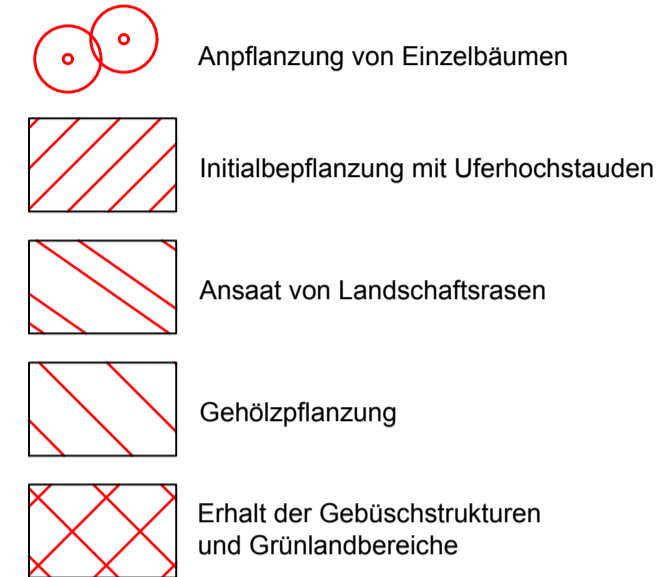
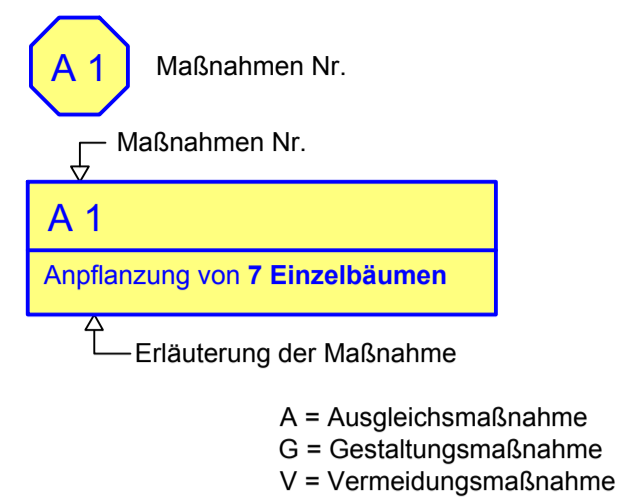
**K 3**

**Biotopeverlust / Strukturverlust von**  
Fettwiese, EA0, Ausgleich 1:1  
Saumstruktur, Hochstaudenflur, KB0, Ausgleich 1:1  
Rasen, HM4, Ausgleich 1:1  
Hecke, BD0, Ausgleich 1:2  
Schnitthecke, BD5, Ausgleich 1:1  
Obstbaum (1 Stück Apfel, 1 Stück Walnuss), BF4, Ausgleich 1:2  
Einzelstrauch, BB2, Ausgleich 1:2

**K 4**

**Artenschutzrechtliche Konflikte**

## Maßnahmen



**G 1**

Landschaftsgerechte Gestaltung der Retentionsmulden, Initialbepflanzung mit Uferhochstauden (z.B. Rohrglanzgras, Ufer-Wolfstrapp, Schilf)

**G 2**

Anlage einer Grünfläche/Rasen und / oder Pflanzenbeete.

**G 3**

**Anpflanzung einer linienhaften Gehölzstruktur am nördlichen Rand des Plangebietes:**  
Anpflanzung von Sträuchern, insgesamt sind ca. 70 Sträucher auf der Fläche zu pflanzen (Pflanzenqualität 1mal verpflanzt), Weißdorn (Crataegus monogyna) 70-90 cm, Hasel (Corylus avellana) 70-90 cm, Besenginster (Cytisus scoparius) 30-40 cm, Hundrose (Rosa canina) 70-90 cm, Feldahorn (Acer campestre) 100-125 cm.

**A 1**

Anpflanzung von **7 Einzelbäumen**, einheimische Laubbäume 2 Ordnung und/ oder Obstbäume entlang der Eberhahner Str. (Mindestgröße/ Qualität der anzupflanzenden Baumware „Hochstamm“ 2xv. m.B. 10-12 Stammumfang).

**V 1**

Ausweisung gesicherter Flächen zur Lagerung boden-/ umweltgefährdender Stoffe, u.ä.

**V 2**

Bei Bedarf werden Flächen ausgewiesen zur Zwischenlagerung von Oberboden oder weiteren Erdmassen. Die Böden wiedereinbauen, den Einbau standortfremder Böden vermeiden, Bodenarbeiten, -lagerung gemäß DIN 18 915 durchführen. Bei Bedarf Zwischenbegrünung zum Schutz des Oberbodens gegen unerwünschte Vegetation u. Erosion: Ansaat der Oberbodenmieten gemäß DIN 18917 (nur bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit).

**V 3**

Pot. Gefährdungen des Grundwassers während der Bauphase sind durch Einhaltung der Vorschriften u. Vorgaben bzgl. wassergefährdender Stoffe, Baumaterialien, Treib- u. Schmiermittel zu vermeiden.

**V 4**

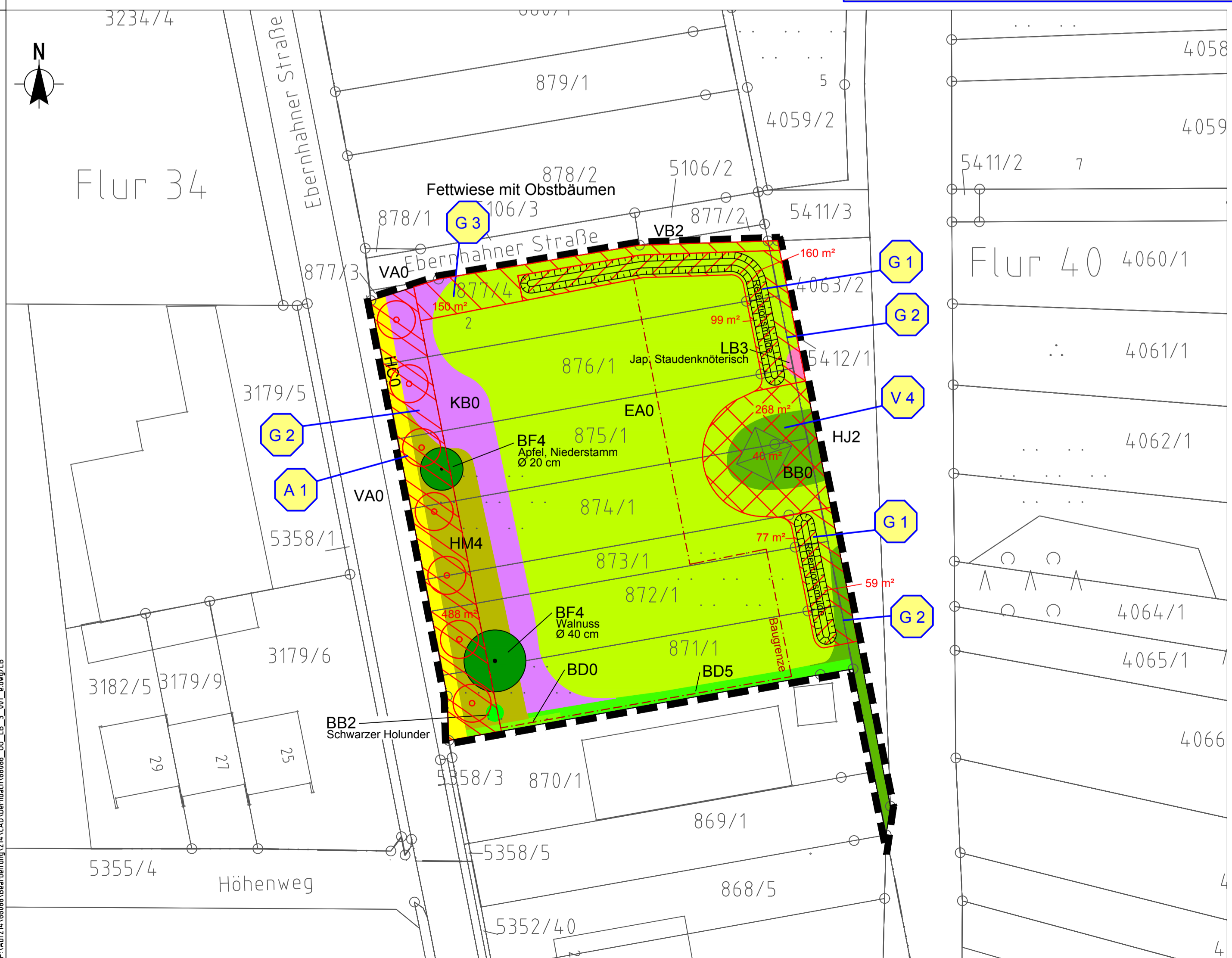
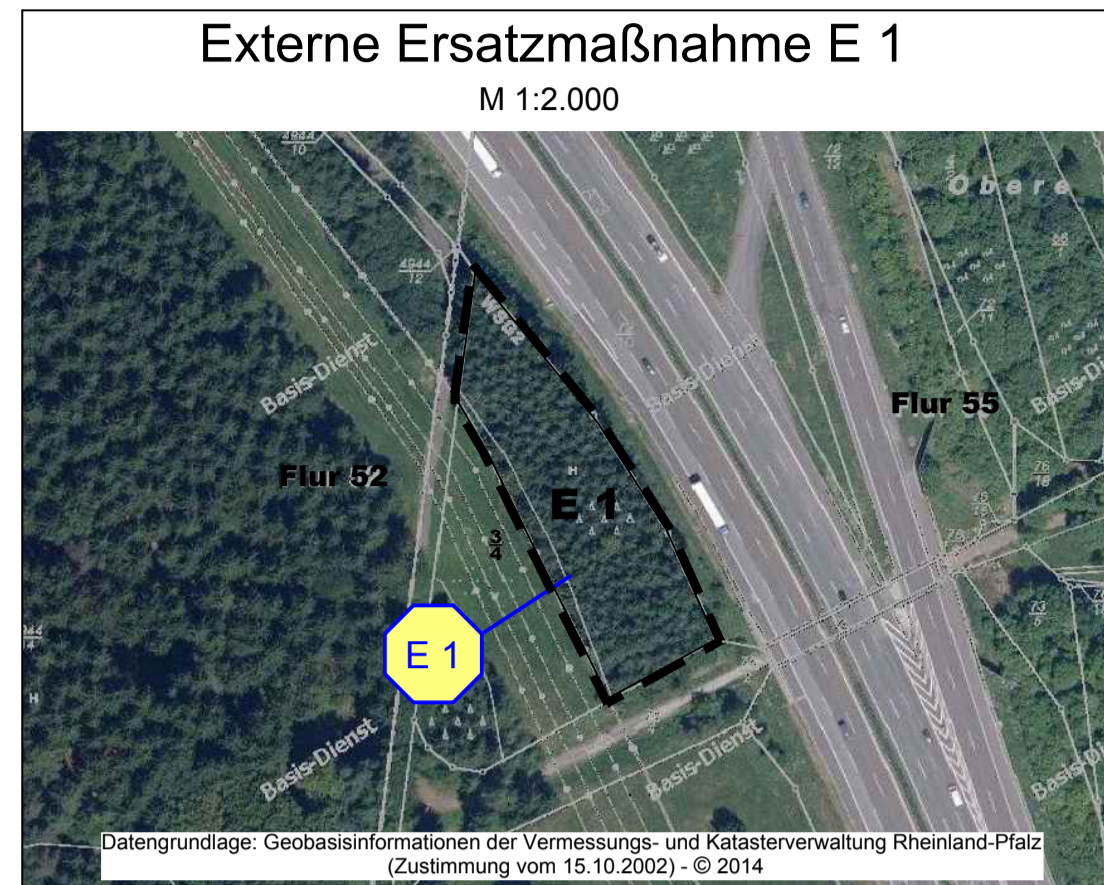
Erhalt der Gebüschstrukturen und Grünlandbereiche am Hochspannungsmasten.

**V 5**

Die Fällung von Bäumen u. das Entfernen von Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 1. Okt. u. 28. Feb. zulässig. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist ausgeschlossen, dass sich zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen Gelege von Brutvögeln in oder an Gehölzen befinden. Damit ist sichergestellt, dass der Tatbestand der baubedingten Verletzung u. Tötung, insbesondere von Jungvögeln und Eiern erfüllt wird. Keinesfalls ist es ohne fachliche Kontrolle auf Besatz zulässig, Gehölze zwischen Anfang März u. August zu beseitigen. Weitere Ausgleich in Verbindung mit A 1.

**E 1**

**Waldumwandlung in der Gemarkung Dernbach, Flur 55, Teilfläche von Flurstück Nr. 314:** Kahlschlag eines bestehenden Fichtenforstes. Neuanlage als feldgehölzartige Pflanzung aus Besenginster, Feldahorn, Hasel, Holunder, Hundrose, Pfaffenhütchen und Weißdorn mit gruppenartiger Einstreuung von Berg- bzw. Spitzahorn, Stiel- bzw. Traubeneichen, Hainbuche, Eberesche und Vogelkirsche



## Legende: Bestand / Biotoptypen

- Kleingehölze**
- BB0 Gebüsch
  - BD0 Hecke
  - BD5 Schnitthecke (mit aufkommendem Gebüsch auf der nördl. Seite)
  - BB2 Einzelstrauch
  - BF4 Obstbaum
- Grünland**
- EA0 Fettwiese
- Anthropogen bedingte Biotope**
- HC0 Rain, Straßenrand
  - HM4 Rasen
  - HJ2 Kleingarten/Nutzgarten
- Saum bzw. Linienförmige Hochstaudenflur**
- KB0 Saumstruktur Hochstaudenflur und grasig/krautiger Bewuchs auf Böschung, Geländekante
- Flächenh. Hochstaudenfluren**
- LB3 Neophytenflur
- Verkehrs- und Wirtschaftsweg**
- VA0 Straße, Weg
  - VB2 Weg unbefestigt

<b>KOCKS CONSULT GMBH</b>		<b>KOCKS INGENIEURE</b>
Kocks Consult GmbH · Siegemannstr. 32-38 · 56068 Koblenz · Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400 · eMail: info@kocks-ing.de		
	Name	Datum
bearbeitet	Tönnes	Januar 2017
gezeichnet	Poerschke	Januar 2017
geprüft	Mansfeld	Januar 2017
Projekt Nr.	Nummer / Bezeichnung	
	214-66068	

<b>Ortsgemeinde Dernbach</b>	
Projektname	Bezeichnung
"Eberhahner Straße" Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB)	
Objekt	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Planbezeichnung	Bestands- und Konfliktplan / Maßnahmenplan
Maßstab	1:500
Plan Nr.	1.0